

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 547/21

A. Problem

Mit der dem Deutschen Bundestag am 29. März 2021 zugegangenen Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf einstweilige Anordnung 2 BvR 547/21 begehren Prof. Dr. Bernd Lucke und weitere 2 280 Antragsstellerinnen und Antragssteller im Eilverfahren die Untersagung der Ausfertigung des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes (ERatG). In der Hauptsache begehren sie die Feststellung der Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 und 2 i. V. m. Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes und die Erklärung der Unvereinbarkeit und Nichtigkeit des Gesetzes wegen Verletzung von Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes. Bereits am 26. März 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht einen Hängebeschluss erlassen, mit dem es dem Bundespräsidenten die Ausfertigung des ERatG bis zur Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung untersagt hat.

Mit Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist am 9. April 2021 hat der Deutsche Bundestag, der durch Prof. Dr. Franz C. Mayer, Universität Bielefeld, vertreten wird, zum Eilverfahren Stellung genommen.

Ein Beitritt zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 547/21 gemäß § 94 Absatz 5 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) würde die prozessuale Stellung des Deutschen Bundestages stärken, insbesondere könnte er als beigetretener Äußerungsberechtigter gemäß § 94 Absatz 5 Satz 2 BVerfGG auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestehen.

B. Lösung

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 547/21 beizutreten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 547/21 beizutreten.

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender